

Was ist zu tun bei einem Sterbefall

- Wegweiser für die Angehörigen -

Neben der Trauerbewältigung bei einem Todesfall sind die nächsten Hinterbliebenen des Verstorbenen gleichzeitig mit der Frage konfrontiert:

Was muss veranlasst und vor allem wer muss nun alles benachrichtigt werden?

Dieser Wegweiser soll hierbei eine kleine Hilfestellung geben

Benachrichtigung eines Arztes

Zunächst muss bei einem **Todesfall zu Hause** als erstes ein Arzt/Hausarzt oder der ärztliche Notdienst verständigt werden. Von diesem muss eine Todesbescheinigung ausgestellt werden.

Anzeige des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt (Standesamt des Sterbeortes)

Spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag muss der Sterbefall bei dem zuständigen Standesamt angezeigt werden.

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist die Anzeige mündlich vorzunehmen. Zur Anzeige sind der Reihenfolge nachfolgende Personen verpflichtet:

- Jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
- Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

➤ **Mit der Vornahme der Anzeige kann aber auch ein Bestattungsunternehmen nach freier Wahl beauftragt werden. In diesem Fall entfällt die persönliche Anzeigepflicht.**

Bei einem **Todesfall im Krankenhaus** oder **in einer Alten-Pflegeheim Einrichtung** muss eine schriftliche Anzeige des Sterbefalles durch die Einrichtung vorgenommen werden. Wenn über den Tod amtliche Ermittlungen stattfinden, wird der Sterbefall von der zuständigen Behörde, i. d. R. Staatsanwaltschaft schriftlich angezeigt.

Im Rahmen der Anzeige müssen dem Standesamt für die Beurkundung des Sterbefalles grundsätzlich folgende Urkunden und Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- Falls der Verstorbene nicht am Sterbeort wohnhaft war einen Meldenachweis über seinen letzten Wohnsitz (erweiterte Meldebescheinigung)
- Angaben über nächste Angehörige/Erben des Verstorbenen
- Nachweise über Geburt / Eheschließung des Verstorbenen

Überführung des Verstorbenen

Verstorbene müssen grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg (§ 27) binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine öffentliche

Leichenhalle überführt werden, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufgebahrt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann hiervon z.B. für eine Aufbahrung zu Hause Ausnahmen bewilligen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die beabsichtigte Aufbahrung gesundheitlich unbedenklich ist.

Für die Überführung des Verstorbenen zum Friedhof oder gegebenenfalls in das Krematorium kann ein Bestattungsunternehmen **nach freier Wahl** beauftragt werden.

Eine Überführung zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in das Ausland bedarf grundsätzlich gewisser Genehmigungen (Leichenpass, Ausnahmegenehmigung) durch Gemeinde als zuständige Ortspolizeibehörde.

Festlegung weiterer Bestattungsmodalitäten durch die Angehörigen oder den beauftragten Bestattungsunternehmer, in Absprache mit der Gemeinde als Friedhofsträger, z.B.

- Bestimmung der Bestattungsform (Erd- oder Feuerbestattung, Seebestattung)
- Auswahl der möglichen Grabart, wie **Wahlgrab, Reihengrab, Urnenwahlgrab, Rasengrab (Sarg oder Urne)**
- Festlegung des Termins für die Beisetzung/Trauerfeier, in der Regel in Absprache mit
 - dem Pfarrer/Pastor, Trauerredner, etc.
 - dem für den Grabaushub zuständigen Bestattungsordner der Gemeinde Herrn Brändle, Tel. 07127/8406

Was ist darüber hinaus noch zu regeln und wer sollte über den Todesfall benachrichtigt werden

Grundsätzlich wird das Nachlassgericht (Amtsgericht) von dem Standesamt über den Sterbefall zwecks Erbenermittlung etc. benachrichtigt.

Sollte der Verstorbene jedoch testamentarische Verfügungen zu Hause hinterlassen haben, müssen diese von den Angehörigen unverzüglich beim Nachlassgericht (Amtsgericht) abgeliefert werden.

War der Verstorbene Rentenbezieher, ist der Rentenversicherungsträger über den Todesfall zu unterrichten, ebenso die letzte zuständige Krankenkasse des Verstorbenen. Hierfür erhalten die Hinterbliebenen von dem Standesamt zwei Sterbeurkunden mit dem besonderen Vermerk „Nur gültig in Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung“ ausgestellt.

Des Weiteren sollten folgende Behörden, Institutionen etc. über den Todesfall benachrichtigt werden

- ▶ Banken ▶ Versicherungen ▶ Versorgungseinrichtungen für Strom, Wasser Gas, etc.
- ▶ Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ▶ Deutsche Post

Falls ein Anspruch auf die Gewährung einer Hinterbliebenenrente (Witwen- oder Waisenrente) besteht:

Termin mit der Gemeindeverwaltung für die Beantragung der entsprechenden Hinterbliebenenrente unter der Rufnummer 07071/1308-84 vereinbaren.